Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: 102 (1934)

Heft: 24

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, 14. Juni 1934 № 24 **Schweizerische** Hundertzweiter Jahrgang

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70 halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII/128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. — Für das *Ausland* kommt das Auslandporto hinzu

Redaktion: Dr. Viktor v. Ernst, Canonicus, Prof. theol., Luzern | **Erscheint je Donnerstags** | Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

44 An die Museumsgesellschaft, Zürich-Fraumünster-Fächer.

Inhaltsverzeichnis.

Demokratie im kirchlichen Recht. — Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis. — Zur Frauenfrage in pastoreller Sicht — Theologische Fakultät und Priesterseminar in Luzern — Totentafel. — Kirchenchronik.

Demokratie im kirchlichen Recht.

Demokratie und kirchliches Recht — ist das nicht ein Widerspruch in sich? Nicht unvereinbare Dinge? Passen sie nicht zueinander, um ein bekanntes Wort August Bebels über Sozialismus und Christentum zu variieren, »wie Feuer und Wasser«?

Die Kirche hat eine wesentlich monarchische Verfassung. Can. 218 spricht da deutlich: »Romanus Pontifex habet non solum primatum honoris, sed supremam et plenam potestatem iurisdictionis in universam Ecclesiam tum in rebus quae ad fidem et mores, tum in iis quae ad disciplinam et regimen Ecclesiae per totum orbem diffusae pertinent.« — »Haec potestas est vere episcopalis, ordinaria et immediata, tum in omnes et singulas ecclesias, tum in omnes et singulos pastores et fideles, a quavis humana potestate independens«: »der Papst hat nicht nur den Ehrenprimat, sondern die volle und höchste Rechtsgewalt über die ganze Kirche inne, sowohl in Dingen, die den Glauben und die Sitten betreffen, als auch in jenen der Disziplin und der Regierung der Weltkirche.« — »Diese Gewalt ist eine wahrhaft bischöfliche, ordentliche und unmittelbare Gewalt, die sich erstreckt auf alle und jede einzelne Kirche, über alle und jeden einzelnen Hirten und Gläubigen, von jeder menschlichen Gewalt unabhängig.«

Der Gesetzestext ist gewaltig, und es ist nicht nur ein Gesetz, sondern die aus dem Vaticanum übernommene Definition des Primates des römischen Bischofs.

Was Can. 109 festlegt, dass der zum Papst rechtmässig Gewählte bei der Annahme dieser Wahl kraft göttlichen Rechts in den höchsten Pontifikat eingesetzt wird, kommt in den Zeremonien der Papstwahl zu erhebendem Ausdruck: Der Kardinaldekan hat an den Gewählten die Frage zu stellen, ob er die Wahl annehme. Nach dessen Bejahung fallen auf ein Zeichen alle Baldachine über den Sitzen der Kardinäle nieder — nur über dem Sitz des Gewählten bleibt er stehen, denn er ist bereits Papst, Herrscher der Weltkirche (s. Papstwahlbulle »Vacante Sede Apostolica« im Anhang des Codex iuris Canonici n. 88), sein Sitz ist zum Papstthrone geworden, auf welchem er die erste Huldigung der Purpurträger entgegennimmt. Im Moment der Annahme der Wahl hat sich unsichtbar die Hand des Christkönigs über den Scheitel des Gewählten geneigt und ihn gekrönt zu seinem Statthalter auf Erden. Vor aller irdischer Krönung ist er im Besitz der kirchlichen Vollgewalt, die ihm nicht etwa durch das Hl. Kollegium übertragen wird, da sie während der Sedisvakanz ruht.

Bei der folgenden Inthronisationsfeier in St. Peter findet dann die schon unsichtbar vorgenommene Krönung ihren sichtbaren höchsten Ausdruck: der rangerste der Kardinaldiakone — ein tragisches Schicksal wollte, dass es bei der Inthronisation Pius XI. gerade Kardinal Billot war — setzt dem zum Papstkönig Gesalbten die Tiara aufs Haupt mit den majestätischen Worten, in denen etwas von der Zweischwertertheorie der »Unam Sanctam« schimmert: »Accipe tiaram, tribus coronis ornatam, et scias patrem te esse principum et regum, rectorem orbis, in terra vicarium Salvatoris nostri Jesu Christi, cui est honor in saecula saeculorum«: »Empfange die mit drei Kronen geschmückte Tiara und wisse, dass Du bist der Vater der Fürsten und Könige, der Lenker des Erdkreises, der Statthalter unseres Erlösers Jesus Christus, dem die Ehre ist in alle Ewigkeit.«

Mit der These »Demokratie im kirchlichen Recht« kann und soll deshalb kein falscher Demokratismus in die durch göttliche Stiftung monarchische Verfassung der christlichen Kirche getragen werden. Es wäre Modernistenprogramm: »auctoritati Ecclesiae officium inest democraticis utendi formis«: »die Kirche hat die Pflicht, demokratische Formen zu brauchen« (Enzykl. »Pascendi dominici gregis« wider den Modernismus — Denz. n. 2091).

Wie nach kirchlicher Lehre selbst in der Republik nicht das Volk der Regierung ihre Autorität verleiht, da nach des Apostels Wort »alle Gewalt von Gott kommt«, da es auch im Staate keine »autorité consenti« gibt, wie Pius X. in seiner Entscheidung gegen den Sillon (Brief an die französischen Bischöfe vom 25. August 1910) entschied, nachdem schon Leo XIII. dieselbe Wahrheit in seinen grossen staatspolitischen Enzykliken, besonders in seinem Rundschreiben »Diuturnum illud« von 1881, gelehrt hatte.

Erst recht in der Kirche liegt die Gewalt nicht beim Volke: die kirchliche Rechtsgewalt, setzt Can. 109 fest, wird nicht erlangt durch die Zustimmung oder die Beru-

fung von seite des Volkes oder der weltlichen Behörden, sondern im höchsten Pontifikat direkt von Gott, in den übrigen Graden der Jurisdiktionshierarchie durch die »canonica missio«, die kirchliche Sendung.

Und doch hat Leo XIII. in seinem Rundschreiben »Graves de communi« vom 18. Juni 1901 die Demokratie auch im kirchlichen Bereich sanktioniert und empfohlen, freilich nicht im politischen oder rechtlichen, wohl aber im Sinn der »democratia christiana«, der christlichen Demokratie, die der Rechtsphilosoph auf dem Papstthrone definiert als die »benefica in populum actio christiana«, die christliche Aktion zum Volkswohle.

Auf der hohen Stirn der Kirche erglänzt zwar königliches Salböl. Aber es ist auch mit einem Tropfen demokratischen Oels gemischt, ja das ganze Gesetzbuch und Recht der Kirche ist durchgeistigt und getragen vom Geiste ihres göttlichen Stifters, der das unsterbliche Wort gesprochen: »Mich erbarmt des Volkes.« V. v. E.

(Fortsetzung folgt)

Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis.

Nr. 5 vom 10. April 1934.

Diese Nummer des päpstlichen Amtsblattes enthält u. a. die Akten des geheimen und des öffentlichen Konsistoriums vom 5. März; fast der ganze übrige Inhalt besteht aus Akten oder Erlassen, die sich auf seitdem vorgenommene Kanonisationen und Beatifikationen des Hl. Jahres beziehen.

Nr. 6 vom 1. Mai 1934.

Auch diese Nummer ist zu einem beträchtlichen Teil durch die Promulgation der Akten der Kanonisation des hl. Johannes Bosco und Dekrete für die Heiligsprechung des hl. Konrad von Parzham ausgefüllt.

Das Heft enthält sodann ein **Apostolisches Schreiben zum 700-jährigen Jubiläum der Kanonisation des heiligen Dominicus.** Der Papst schildert die hervorragenden Verdienste, die der Heilige, der schon 13 Jahre nach seinem Tode durch Gregor IX. heiliggesprochen wurde, durch seinen Kampf gegen die Albigenser und durch die Gründung des nach ihm benannten Ordens sich erworben hat. Er gedenkt mit hohem Lobe der führenden Stellung des Predigerordens in der theologischen Wissenschaft mit den drei grossen Leuchten: St. Thomas, St. Albertus und Kardinal Cajetan und seiner zweiten Haupttätigkeit, der Verkündigung des Gotteswortes und der Missionstätigkeit, die er besonders in der neuen Welt entfaltete. Der Papst, der sich rühmt, persönlich das Protektorat des von ihm hochgeschätzten Ordens innezuhaben, verspricht sich von ihm auch für die Gegenwart, deren religiös-moralische Krisis eine grosse Aehnlichkeit mit den Zeiten des hl. Dominicus aufweise, wertvollste Mitarbeit in der Katholischen Aktion, in deren Dienst sich auch die Laien des Dritten Ordens des hl. Dominicus stellen sollen. Zum Schlusse seines, an den Dominikanergeneral P. Martin Gillet gerichteten Gratulationsschreibens wünscht der Hl. Vater, dass das Rosenkranzgebet, ein Geschenk der Muttergottes an den Orden und die christliche Welt, wieder immer mehr zu einer Familienandacht werde.

Inkardination von früheren Ordensgeistlichen. Das Heft enthält sodann einen interessanten Entscheid der Konzilskongregation bezüglich einer Inkardinationsfrage, die sich in der Diözese Sitten erhoben hat. Ein Priester, der der Lyoner Missionsgesellschaft für Afrika angehörte, war im Weltkriege als Feldgeistlicher, wohl in der französischen Armee, tätig gewesen. Er ersuchte dann seine Missionsobern und die römischen Behörden, um Dispens von seinem Missionsgelübde, um die Missionsgesellschaft verlassen zu können. Die Propaganda machte den Gesuchsteller darauf aufmerksam, dass er gemäss den rechtlichen Vorschriften (Can. 111 § 1 und Can. 641) zuerst einen »episcopus benevolus« finden müsse, der sich bereit erkläre, ihn in seine Diözese aufzunehmen. Obgleich so die Dispens nicht gegeben worden war, verliess der betreffende Geistliche mit Zustimmung des Generalobern die Missionsgesellschaft und betätigte sich zuerst drei Jahre in der Diözese Chur, von wo er sich dann im Januar 1924 in die Diözese Sitten begab.

Im Jahre 1927 ersuchte derselbe den Bischof von Sitten um die Inkardination. Der Bischof beschied, im Einklang mit dem Rat des Domkapitels, das Bittgesuch abschlägig, und als der Geistliche anfangs 1931 um Erneuerung seines Zelebrets einkam, ermahnte ihn der Bischof, sich anderswohin zu begeben (vgl. Can. 144).

Da wandte sich der Gesuchsteller mit einer Klage an die Konzilskongregation und behauptete, er sei kraft Can. 641 § 2 bereits von Gesetzeswegen in der Diözese Sitten inkardiniert. Dieser Canon bestimmt nämlich, dass ein entlassener Religiose der höheren Weihen, der durch die Ablegung der ewigen Gelübde seine ursprüngliche Diözesanzugehörigkeit verloren hat (Can. 585), wenn er von einem Bischof aufgenommen und in dessen Diözese eine Probezeit von sechs Jahren gemacht hat, ohne weiteres inkardiniert ist. Die für die Inkardination eines »religiosus« im zitierten Canon festgesetzte Frist sei bereits abgelaufen, da er nun schon neun Jahre in der Diözese Sitten in der Seelsorge tätig sei. Durch die Verweigerung der Inkardination sei diese Frist nicht unterbrochen worden.

Der Bischof von Sitten, der die Inkardination bestritt, wurde nun durch den Entscheid der Konzilskongregation vom 15. Juli 1933 gerechtfertigt. Can. 641, führt der Entscheid aus, gelte tatsächlich nur für einen »religiosus« im strikten Sinne, d. h. nach der Definition des Can. 488 n. 1 u. 7 für solche, die in einer von der legitimen Behörde approbierten Gesellschaft öffentliche, ewige oder zeitliche, Gelübde abgelegt haben. In der Lyoner Missionsgesellschaft werden aber, wie es der Kläger in einem Briefe übrigens selbst sagt, keine Gelübde, sondern nur ein Eid der Beharrlichkeit, »iuramentum perseverantiae«, abgelegt. Es handle sich also bei dieser Missionsgesellschaft nicht um eine eigentliche »religio«, sondern um eine Gesellschaft im Sinne des Can. 673 § 1, deren Mitglieder bloss eine ähnliche Lebensführung wie die eigentlichen Religiosen haben; solche sind aber bezüglich der Weihen und folglich auch der Inkardination, an die Gesetze für die Weltkleriker gehalten laut Can. 678 und können sich nicht auf Can. 641 berufen.

Das »dubium«, ob der Priester N. der Diözese Sitten inkardiniert sei, wird deshalb von der Konzilskongrega-

tion, im Einklang mit dem Urteil des Bichofs von Sitten in der Angelegenheit, »negative« entschieden.

Für Fälle wie der vorliegende und ähnliche ist auch Can. 642 von Interesse und ebenso Can. 646.

Ablässe. Der Eucharistische Tag«, an dem das hochwürdigste Gut einen ganzen Tag mit eucharistischer Predigt und feierlichem Kult der Verehrung des Volkes ausgesetzt wird, ein frommer Brauch, der vielerorts sich eingebürgert hat, wird mit denselben Ablässen bedacht wie das »Vierzigstündige Gebet«: an jedem Aussetzungstage kann ein vollkommener Ablass gewonnen werden, wenn man die hl. Sakramente empfängt und vor dem ausgesetzten Allerheiligsten 5 Vaterunser, 5 Ave und »Ehre sei« betet und noch ein Vaterunser, Ave und »Ehre sei« nach der Meinung des Hl. Vaters, und einen unvollkommenen Ablass von 15 Jahren, wenn man wenigstens reumütigen Herzens eine solche Besuchung des ausgesetzten Allerheiligsten macht.

Für das jedesmalige reumütige Beten des Stossgebetes: »O crux, ave, spes unica« wird ein Ablass von fünfzig Tagen und für das tägliche Beten desselben Gebets während eines Monats unter den gewöhnlichen Bedingungen ein vollkommener Ablass gewährt.

Nr. 7 vom 2. Mai 1934.

Dieses Heft enthält **das Konkordat zwischen dem Hl. Stuhl und der österreichischen Republik** vom 5. Juni 1933.

Unter dem Eindruck des Schicksals, das die meisten der seit dem Weltkrieg abgeschlossenen Konkordate und »Modi vivendi« erlitten haben, die Staaten sich gewalttätig über die eingegangenen Verpflichtungen hinwegsetzen oder die Verträge nur dazu benützen, um die lebendigen katholischen Kräfte im Staatsleben zu fesseln und ein Staatskirchentum zu rechtfertigen, das der Kirche berechnend einen gewissen zeremoniellen Glanz, aber keine Freiheit belässt, ist eine bedeutende Ernüchterung bezüglich solcher Vereinbarungen eingetreten.

Das österreichische Konkordat lässt aber kein Misstrauen aufkommen: die gute Gesinnung der dortigen derzeitigen Regierung ist über jeden Zweifel erhaben, es stellt sich auch als eins der besten unter den vielen abgeschlossenen dar.

Die ersten Artikel räumen der Kirche volle Freiheit und öffentlich-rechtliche Stellung ein. Der Apostolische Stuhl ist in der Besetzung der Bischofsstühle frei; nach dem Zusatzprotokoll zu Art. 4, § 2 ist auch ein Einwand der Regierung für die Kirche nicht absolut bindend. Bemerkenswert ist, dass die konfessionelle Schule (ausser im Burgenland) nicht, wie in den deutschen Konkordaten, gesetzlich anerkannt wird. Der Hauptnachdruck wird auf die Freiheit und das Recht der Kirche bez. des Religionsunterrichts in den Simultanschulen des Staates gelegt. Da die meisten österreichischen Schulen in überwiegender Mehrheit oder nur katholische Schüler haben (ausgenommen etwa in Wien), so werden diese Simultanschulen de facto katholische Schulen sein, wie z. B. die Volksschulen in den katholischen Schweizerkantonen. Auch wird den katholischen Orden und Kongregationen volle Freiheit zur Gründung von Volks- und Mittelschulen mit eventueller Staatssubvention gewährt (Art. 6). Es dürfte das zu einem blühenden privaten katholischen Schulwesen, wie etwa in Belgien, führen.

Den nach dem kanonischen Recht geschlossenen Ehen werden die bürgerlichen Rechtswirkungen zugesprochen. Die Notzivilehe, wie sie schon im alten Oesterreich bestand, wird wohl dadurch nicht abgeschafft. Ebenso werden die kirchlichen Nullitätsurteile und die Lösung einer geschlossenen, aber nicht vollzogenen Ehe (matrimonium ratum) durch päpstliche Dispens und das Privilegium Paulinum vom Staate anerkannt. Interessant ist, dass »die bezüglichen Urteile und Verfügungen« dem obersten kirchlichen Gerichtshof, der Signatura Apostolica, zur Ueberprüfung unterbreitet werden müssen, die sie dem österreichischen Obersten Gerichtshof zustellt, der dann die Vollstreckbarkeitserklärung bez. der bürgerlichen Rechtswirkungen auszusprechen hat.

»Die Republik Oesterreich anerkennt die von der Kirche festgesetzten Feiertage« (Art. IX). Merkwürdigerweise fehlt der St. Joseph-Tag in der Aufzählung, die sonst dem Can. 1247 entspricht. Den Orden und Kongregationen wird volle Freiheit der Errichtung und Niederlassung gewährt. Bischöfe, Aebte, Ordensobere österreichischer Provinzen, alle vom Staate bezahlten Seelsorger, Pfarrer etc. müssen die österreichische Bundesbürgerschaft besitzen. Die Besetzung der Benefizien richtet sich nach dem kanonischen Recht; staatliche Wahlen haben auf Grund einer vom Bischof aufgestellten Dreierliste zu erfolgen. Für den Erwerb, die Verwaltung und Veräusserung der Kirchengüter gelten die kanonischen Gesetze. Der Staat anerkennt seine finanziellen Pflichten gegenüber der Kirche. Die Organisationen der Katholischen Aktion und speziell die katholischen Jugendorganisationen geniessen Staatsschutz und volle Freiheit (Zusatz zu Art. XIV). Es wird eine neue Diözese Innsbruck-Feldkirch, mit Generalvikariat in Feldkirch für Vorarlberg, errichtet. V. v. E.

Zur Frauenfrage in pastoreller Sicht.

In den Tagebüchern Seipels (Ignaz Seipel: Mensch, Christ, Priester in seinem Tagebuch. Bearbeitung und Einführung von Rudolf Blüml. Wien 1933) stösst man zweimal auf eine ernste Gewissenserforschung über seine persönliche Einstellung zur Frau. In der Betrachtung am 19. August 1927 (S. 110) forscht er u. a. nach dem Stande seiner Marienverehrung und sucht ihr einen neuen Impuls zu geben durch den Vorsatz: »Achtung vor dem Mysterium der Frau!« Wiederum am 13. November kommt er auf dasselbe Thema »Muttergottesverehrung« zurück und fragt sich (S. 143): »Wie stehe ich innerlich dazu? Wie übe ich sie äusserlich? Glaube, stete Bewunderung des Gotteswunders, was die Gnade aus einem Menschenkind machen kann. Wenn auch die Wunderkraft bei Gott ist, verdient doch auch das Material, das Gott zu einem solchen Wunder wählte, Achtung und Bewunderung: insbesondere die Frau. Wenn ich den Menschen in mir oder in anderen oder an sich oder gerade in den Frauen gering schätze, herabsetze, dann bin ich wenigstens in dieser Zeit ganz fern von aller Muttergottesverehrung.«

Auch dem Priester, den die Vorsehung nicht auf einen derart hochragenden Leuchter gestellt hat, wie den öster-

reichischen Bundeskanzler, dürfte die Frage Stoff zu Gewissensrechenschaft geben, die er noch nicht mit der banalen Ausflucht, dass für die Frauenpastoration mehr als genug geschehe, als leeren »Skrupel« abtun darf. Wenn wir uns mit vollem Recht für das Verdienst des Christentums wehren, die Frau aus der sklavischen Knechtung im Heidentum zur sittlichen Gleichberechtigung mit dem Manne hervorgehoben zu haben, wird der Priester die wirkliche Gewissensfrage umso weniger als deplaciert empfinden, ob seiner persönlichen und seelsorgerlichen Einstellung zur Frau nicht der leiseste störende Nebenton einer geistigen Minderwertung der Frau gegenüber seinem eigenen Geschlechte Abtrag tue, auch nicht als Ressentiment noch so vieler übler Erfahrungen in konkreten Einzelfällen, zumal mit hysterischen oder verwandten Naturen.

Bekanntlich sind die letzten Jahre des öftern heftige Klagen laut geworden über Zurücksetzung der Frau durch die katholische Kirche. Die Theologen so ziemlich gesamthaft, selbst ein hl. Apostel Paulus, ein hl. Augustinus und Thomas von Aquin, mussten sich manches scharfe Urteil gefallen lassen wegen Herabsetzung der Frau. Katholische Frauenrechtlerinnen konnten sich nicht genug tun in Ausgrabung frauenfeindlicher Aussprüche und Verordnungen im Laufe der Kirchengeschichte. Da wirken Ausführungen einer Frau wie Sigrid Undset (Die heilige Angela Merici. Aus dem Norwegischen übertragen von einer Ursuline. Herder, Freiburg i. Br. 1933. S. 1 ff.) doppelt wohltuend, weil hier ein wirklich geschulter historischer Sinn und Logik zu Worte kommen: »Die Ansicht der Kirche über die Stellung der Frau ist schon oft erörtert, und es liesse sich noch viel dazu sagen. Direkt wiedersprechende Urteile werden über dieses Problem aus der Geschichte des Mittelalters geholt. Die meisten Historiker gehen mit einem Vorurteil an die Fülle des Stoffes heran [nicht aber Schnürer in seiner »Kirche und Kultur im Mittelalter«! Der Verf.] und finden dann in den theologischen Schriften so mancher Frauenhasser des Mittelalters und der Frühzeit unschwer eine Bestätigung ihrer Meinung. Da erscheint die Frau als die Minderwertige, sie ist unzuverlässig, lüstern, streitsüchtig, ungeistig. Sie ist d i e Verführerin, die sie seit dem Tag der Stammutter immer geblieben ist. Das alles kann man finden, aber genau so leicht lässt sich auch das Gegenteil aus ähnlichen Werken belegen. In ihnen ist die Frau die Starke, die Mutige, die ihr Leben einsetzt für den Glauben, sie ist die Gütige, die Mutter der Armen, die Schwester der Kranken, Christi Braut, die Magd der Verlassenen. Man könnte Bände sammeln von Warnungen, die dem Manne die Verführerin zeigen, aber auch von Mahnungen an die Ehemänner, dass sie ihren Frauen die Treue halten, dass sie ihre Schwachheit verstehen, ihre Fehler mit Nachsicht ertragen, auch dann, wenn die Gattin untreu ist. . . Die ganze Skala der Ansichten über die Beziehungen zwischen Mann und Frau können wir aus den alten Quellen holen, nur eins finden wir nicht: die Idee von der Gleichheit der Geschlechter. Die katholische Tradition ging von der grundlegenden Tatsache aus, dass in der Natur nun einmal unleugbar zwei Geschlechter sind, und sie hielt daran fest auch dann, als in der Bitterkeit des Kampfes diese Tatsache nicht immer klar gesehen wurde. In der gefallenen Menschheit musste es selbstverständlich zu solchen Kämpfen kommen, denn der gute Wille, recht und gerecht zu handeln, ward in der Sünde geschwächt. . . Natürlich mussten die christlichen Schriftsteller die Versucherin verachten und bekämpfen, besonders wenn sie in das Heiligtum des gottgeweihten Mannes einzudringen suchte. . . Da in jenen Zeiten vorzüglich der Mann zu Worte kam, ist es nicht weiter verwunderlich, dass die Moralpredigten ihren Zorn besonders über die putzsüchtigen Frauen ausgiessen. Wir hätten eher Veranlassung, uns zu wundern, dass dabei verhältnismässig viel gegen die kostspieligen Passionen der Männerwelt gepredigt wurde.« Tatsächlich verbirgt sich unter einer uns Heutige oft herb anmutenden Sprache oft eine innerlich tief begründete, nicht so fast metaphysische als ethische Erfassung des Geschlechterproblems, die man heute mehr ausser acht gelassen hat. P. O. Sch.

(Fortsetzung folgt)

Theologische Fakultät und Priesterseminar in Luzern.

Studienjahr 1934/35.

Rektor der Fakultät: Hochw. Prof. Dr. O. Renz.
Regens des Priesterseminars: Hochw. Prof. Beat Keller.

Verzeichnis der Vorlesungen.

1. Apologetica religionis naturalis (Prof. Dr. V. v. Ernst). Quaestiones selectae (de principio causalitatis, demonstratio existentiae Dei, spiritualitatis et immortalitatis animae humanae) una hora per hebdomadam pro I. cursu.

2. Encyclopaedia et Apologetica religionis revelatae et Dogmatica generalis (Prof. Dr. J. Schwendimann) pro cursu I., tres horae per hebdomadam:

a. Encyclopaedia et Methodologia Theologiae.

b. Apologia religionis christianae; de fontibus divinae revelationis; de Ecclesia Christi.

c. De genesi et regula fidei. — Seminarium Apologeticum.

3. Theologia dogmatica specialis (Prof. Dr. J. Schwendimann), pro II., III. et IV. cursu, quinque horae per hebdomadam: de Verbo incarnato — de Christo Salvatore — Mariologia — de cultu Sanctorum — de gratia Christi — de merito supernaturali.

Seminarium dogmaticum.

4. Theologia moralis (Prof. Dr. Oscar Renz).

I. De Theologia morali generali: pro I. cursu, tres horae per hebdomadam:

1. Introductio et conspectus historicus Theologiae moralis; 2. de bono, de fine et de beatitudine humanae vitae; de motu in finem (de actu humano et de passionibus; de principiis motus: de virtutibus et donis, de lege et gratia — de vitiis et peccatis. 3. Disputatio.

II. De Theologia morali speciali: pro II., III. et IV. cursu, quattuor horae per hebdomadam: 1. de jure et justitia in genere; 2. de jure sociali et de justitia sociali in genere; 3. de usu proprietatis privatae et de con-

ditione opificum — Explicantur Encyclicae sociales; 4. de systematis adversis; 5. de justitia legali, distributiva et commutativa in specie; 6. Disputatio.

5. Sacra Scriptura.

a. Veteris Testamenti (Prof. Dr. F. A. Herzog).

1. Introductio in V. T. pro cursu I., bis per hebdomadam.

2. Capita selecta introductoria (de Prophetiis, de Sapientia, de re critica, de rebus babylonicis et aegypticis res biblicas spectantibus, de historia textuum sacrorum) semel per hebdomadam, pro cursu II.

3. Exegesis capitum selectorum Isaia, bis per hebdomadam, pro cursu III. et IV.

b. Novi Testamenti (Prof. Dr. B. Frischkopf).

1. Introductio in Novum Testamentum pro cursu I., bis per hebdomadam.

2. Exegesis Evangelii secundum Lucam pro cursu II., III. et IV., bis per hebdomadam.

3. Seminarium exegeticum.

6. Lingua hebraica (Prof. Dr. F. A. Herzog), pro cursu I. bis per hebdomadam, pro cursu II. semel per hebdomadam.

7. Kirchengeschichte (Prof. Wilh. Schnyder). I. und II. Kurs gemeinsam, wöchentlich 5 Stunden. Zweite Hälfte der allgemeinen Kirchengeschichte vom XIV. Jahrhundert bis zur neuesten Zeit, einschliesslich der kirchlichen Literatur- und Kunstgeschichte und der Kirchengeschichte der Schweiz in dem selben Zeitraum.

8. Christl. Archäologie und Patristik bei **Prof. Wilh. Schnyder,** wöchentlich 1 Stunde:

a) Christl. Archäologie im Wintersemester, für alle Kurse fakultativ. Die liturgische Innenausstattung der christlichen Kultusgebäude und ihre Entwicklung vom christlichen Altertum bis zur Neuzeit, mit Lichtbildern.

b) Patristik im Sommersemester, für den III. Kurs obligatorisch, für die übrigen Kurse fakultativ. Lektüre und Erklärung des Epitaphium Abercii, nach Rauschen, Florilegium Patristicum, Fasc. III. oder Fasc. VII.

9. Institutiones iuris canonici (Prof. Dr. V. v. Ernst).

1. De fontibus et de normis generalibus (Can. 1—107), de clericis in genere (Can. 108—214), de ordine (Can. 948—1011), de delictis et poenis (Can. 2195—2414), de relatione inter Ecclesiam et Statum, pro II. cursu, tres horae per hebdomadam.

2. De clericis in specie (Can. 215—486), de religiosis (Can. 487—681), de laicis (Can. 682—725), de bonis Ecclesiae temporalibus (Can. 1495—1551), pro cursu III., tres horae per hebdomadam.

3. De matrimonio (Can. 1012—1142), quaestiones selectae, pro IV. cursu, duo horae per hebdomadam.

10. Pastoral (Prof. B. Keller, Regens).

a. Liturgik. Wöchentlich 1 Stunde für den III. Kurs. Das Kirchenjahr.

b. Katechetik. Wöchentlich 1 Stunde für den III. Kurs.

c. Pastoral. Wöchentlich 1 Stunde für den IV. Kurs.

d. Kommentar zum Diözesankatechismus. Wöchentlich 1 Stunde für den IV. Kurs.

11. Homiletik (Prof. Dr. B. Frischkopf). Wöchentlich 3 Stunden für den IV. Kurs. 1. Theorie der Kanzelberedsamkeit. 2. Praktische Predigtübungen.

12. Pädagogik (Prof. Wilh. Schnyder). Wöchentlich 1 Stunde für den IV. Kurs: Einführung in die Pädagogik. Die Grundlehren der christlichen Erziehung. Ihre Mittel und Methode. Die Erziehungsfaktoren und Träger des Erziehungsamtes.

13. Kirchenmusik (Prof. Friedr. Frei). a. Theorie des gregor. Chorals. Die Vesper, Gesänge aus dem Kyriale, wöchentlich 2 Stunden für den I. Kurs. b. Geschichte des gregor. Chorals. Der Choral als liturg. Kunstwerk. Gesänge aus Kyriale und Graduale, wöchentlich 1 Stunde für den II. Kurs. c. Das deutsche Kirchenlied. Geschichte des Kirchenliedes. Theoretische und praktische Behandlung der Lieder aus dem „Laudate", wöchentlich 1 Stunde für den III. Kurs. d. Motu proprio P. Pius X. über Kirchenmusik. Die priesterlichen Altargesänge, wöchentlich 1 Stunde für den IV. Kurs. e. Kirchenchorprobe, 1 Stunde. f. Choralprobe, wöchentlich 1 Stunde für alle Kurse.

•

NB. Für sämtliche Herren Studierende besteht Gelegenheit zum Besuche von Orgelkursen bei Herrn Stiftsorganist Jos. Breitenbach.

•

Die **Anmeldung** hat bei der Regentie des Luzerner Priesterseminars zu erfolgen.

•

Eintritt ins Seminar: Mittwoch, den 17. Oktober. Feierliche Eröffnung des Studienjahres: Donnerstag, den 18. Oktober. Beginn der **Vorlesungen:** Freitag, den 19. Oktober 1934.

Totentafel.

Im Kreuzspital zu **Chur** ging am 4. Juni der hochwürdige Herr Kanonikus **Georg Vieli** nach langer Krankheit zum ewigen Leben ein. Aus Rhäzüns stammend, aber 1849 zu Chur geboren, besuchte er hier die ersten Schulen und kam dann an das Kollegium von Einsiedeln. Von früher Jugend an Gott aufrichtig zugewandt, entschied sich Georg Vieli unschwer für den geistlichen Beruf, dem seine weitern Studien in Innsbruck und Chur galten. 1874 empfing er die Priesterweihe. Für die nächsten Jahre bis 1877 wurde ihm die Pfarrei Nuolen in der March anvertraut; dann berief ihn Bischof Kaspar Willi zum Amte des bischöflichen Hofkaplans an seine Seite. Georg Vieli blieb in dieser Stellung bis 1882; dann nahm er einen Vikariatsposten in der damals noch einzigen katholischen Pfarrei Zürichs bei St. Peter und Paul an. Es gab da viel Arbeit; der neue Vikar nahm sich besonders des Vereinswesens und der Kirchenmusik an. 1893 wurde er als Nachfolger von Pfarrer Sigron als Seelsorger nach Ilanz geschickt. 24 Jahre widmete er diesem Arbeitsfeld seine Kräfte, unter seiner ruhigen und liebevollen Leitung nahm die Pfarrei

eine schöne Entwicklung. 1917 nahm er mit Rücksicht auf sein Alter die ruhigere Stelle eines Spirituals im Kreuzspital zu Chur an; dort gehörte bis an das Lebensende seine geistliche Fürsorge den Kranken und Sterbenden zum grossen Troste derselben. Durch Bischof Johannes Fidelis Battaglia war er 1899 als nichtresidierender Kanonikus ins Domkapitel von Chur aufgenommen worden.

Zu **Schönbrunn** bei Wien starb am 2. Juni ein Schweizerpriester, der es verdient, in der Kirchenzeitung ein dankbares Andenken zu finden. Es ist der Feldkonsistorialdirektor Mgr. **Johann Hegglin** von Menzingen. Ein Studiengenosse übermittelt uns folgenden, in der Wiener Reichspost erschienenen Nachruf, den wir gern hier zum Abdruck bringen.

»Am 2. ds. ist Feldkonsistorialdirektor Mgr. Johann Hegglin im 74. Lebensjahre gestorben. Generationen von Schülern des Verewigten werden in tiefer Trauer ihres einstigen Lehrers, Seelsorgers und Freundes gedenken. Im steten Kontakt mit der Jugend, blieb er bis in sein hohes Alter jung; als er den Siebziger feierte, hätte man ihn für zwanzig Jahre jünger halten können.

Hegglin war gleich P. Abel und anderen einer jener ausgezeichneten Repräsentanten vornehmen Oesterreichertums, die erst durch Wahl Oesterreicher geworden sind. Er wurde am 27. März 1861 in Zug als Spross einer Bauernfamilie geboren, die dem kirchlichen und öffentlichen Leben der Schweiz manchen prominenten Vertreter geschenkt hat. Am 29. Juni 1886 wurde Hegglin in Luzern zum Priester geweiht. Im selben Jahr trat er als Hauskaplan bei Herzog Philipp v. Württemberg ein und wurde Erzieher seiner Söhne. Mit Herzog Philipp kam Hegglin als junger Priester nach Oesterreich, das ihm die zweite Heimat werden sollte.

Im Jahre 1898 trat er als Militärkaplan in das k. u. k. Heer ein und wirkte zwei Jahrzehnte als Lehrer der Religion und der französischen Sprache an der Infanteriekadettenschule in Wien und später an der Militärunterrealschule in Enns. Eine Generation österreichischer Offiziere ging durch seinen Unterricht; ausnahmslos hingen seine Zöglinge mit Begeisterung und Treue an ihrem Lehrer. Viele seiner Schüler hat Mgr. Hegglin getraut und ihre Kinder getauft. Eine glückliche Synthese weltmännischer Haltung und inniger Frömmigkeit, war er zum Seelenführer junger Offiziere wie geschaffen. Er rückte bis zum Feldkonsistorialdirektor vor; der Titel eines päpstlichen Geheimkämmerers und viele weltliche Auszeichnungen waren die sichtbare Anerkennung seines gesegneten Wirkens.

Auch als Hegglin nach dem Umsturz in den Ruhestand versetzt wurde, gönnte er sich keine Ruhe. Er übernahm den Religionsunterricht am Mädchengymnasium in Hietzing, wo er weit über ein Jahrzehnt wirkte und wieder eine Generation dankbarer Schülerinnen grosszog, die mit Verehrung zu ihrem Lehrer aufblickten und ihn und seine Worte auch beim Verlassen der Schule nicht vergassen. Seine umfassende allgemeine Bildung befähigte ihn, auch Kirchenferne in seinen Bann zu ziehen und ihnen in seiner Person die Harmonie zwischen Glauben und Wissen zu verkörpern. Jahrelang hielt er die Sonntagspredigten bei Notre Dame de Sion; seit 1925 war er Kirchendirektor der Schönbrunner Schlosskapelle. Als er den Schulunterricht niederlegte, widmete er sich anderen Zweigen der Seelsorge mit umso grösserem Eifer.

Der nach aussen so repräsentative Priester war für sich selbst von spartanischer Einfachheit. Er brauchte fast nichts für seine Person. Desto mehr hatte er für andere übrig. Seine Güte ging so weit, dass er nicht selten ausgenützt wurde; aber er gab gerne, ihm machte es Freude, anderen zu helfen. Mit seinem Hinscheiden haben wir einen edlen Priester, einen Freund der Jugend, einen guten Menschen verloren. Wer das Glück hatte, ihn zu kennen, und ihm nahezustehen, wird seiner zeitlebens nicht vergessen. hh.«

Fügen wir ergänzend bei: Johann Hegglin ist schon in jungen Jahren nach Oesterreich gekommen. Schwere Verhältnisse in der Familie veranlassten eine Tante, Kreuzschwester des Institutes Ingenbohl, den Knaben mit sich nach Böhmen zu nehmen, wo sie damals stationiert war. In Mies und am Gymnasium von Eger hat er seine erste Bildung erhalten. R. I. P. Dr. F. S.

Kirchen-Chronik.

Schweizerischer Ignatianischer Männerbund. Ein Markstein in der schweizer. Exerzitienbewegung war die 28. Delegierten- und Generalversammlung des Schweizer. Ignatianischen Männerbundes vom Herz-Jesu-Sonntag (10. Juni) 1934 in Maria-Einsiedeln. Glanzvoll waren die zeremoniellen Feierlichkeiten: Generalkommunion am Hochaltar, Predigt des bischöfl. Kanzlers Franz Hoefliger von Chur, Pontifikalamt des päpstlichen Nuntius, Erzbischof di Maria, in Begleitung der E-moll-Messe von Anton Bruckner.

Der Vortrag des Hauptreferenten, H.H. Riedweg aus Basel, über »das schweizerische Exerzitienwerk als Damm gegen die Gottlosenbewegung und die religiösen Wirren unserer Zeit« schloss sich würdig seinem Vortrag an der 23. Generalversammlung von 1929 in Basel an. Die kurzen, packenden Ansprachen des Apostolischen Nuntius, Erzbischof di Maria, des hochwst. Abtes Ignaz Staub, des bischöfl. Kanzlers Mgr. Franz Hoefliger aus Chur und des hochw. P. Ursus Fischer O. S. B., wurden mit Begeisterung aufgenommen.

Das wichtigste Ereignis der Tagung vom letzten Herz-Jesu-Sonntag war die Resignation des 70-jährigen Zentralpräsidenten Ulrich Hilber von und in Wil und damit der Rücktritt der Sektion Wil von der Zentralleitung des Schweiz. Ignatianischen Männerbundes. Als neue schweizerische Vorortssektion wurde Luzern und als schweizerischer Zentralpräsident der Luzerner Kriminalgerichtspräsident Dr. Paul Widmer gewählt.

Es ist wohl am Platze, bei diesem Anlass der Verdienste des zurückgetretenen Zentralpräsidenten der letzten 10 Jahre zu gedenken. Am Herz-Jesu-Sonntag 1924 traten die Delegierten der damals existierenden 9 st. gallischen und thurgauischen Sektionen des Ostschweiz. Ignatianischen Männerbundes zur satutarischen Jahresversammlung in Frauenfeld zusammen. Der Ostschweiz. Zentralverband führte damals nur noch ein blosses Schattendasein

und die zahlenmässig weitaus stärkste Sektion St. Gallen-Stadt war die schwächste von allen 9 Sektionen. Darum handelte es sich am Herz-Jesu-Sonntag 1924 um die Weiterexistenz, um Leben und Tod des anno 1906 in Frauenfeld gegründeten »schweizerischen« Ignatianischen Männerbundes. Nach 2½-stündigem Hin- und Herreden erklärte schliesslich Sektionspräsident Ebner von Wil Uebernahme der Zentralleitung durch die Sektion Wil unter der Bedingung, dass Lehrer Ulrich Hilber in Wil das Zentralpräsidium übernehme.

Ulrich Hilber ist der Restaurator des Ignatianischen Männerbundes in der Schweiz. Er hat zu den 1924 bestehenden 9 Sektionen über 100 gegründet, so dass mit Recht erst unter ihm von einem wirklichen, über die ganze deutsche Schweiz verbreiteten »Schweizer. Ignatianischen Männerbund« gesprochen werden durfte. Im letzten, abgelaufenen Vereinsjahr 1933 allein hat Hilber 25 neue Sektionen gegründet. Der Personalbestand des gesamten Schweizerverbandes zählt heute rund 6300 Mitglieder. Die auf Schweizerboden im verflossenen Jahre 1933 veranstalteten Exerzitienkurse wiesen eine Teilnehmerzahl von annähernd 13,600 Personen auf. Das »Männerapostolat«, anno 1917 als »eucharistisches Monatsorgan« begründet und redigiert von Dr. theol. Alois Scheiwiler, jetzigem Bischof von St. Gallen, ist von diesem gemeinsam mit Ulrich Hilber auch zum Vereinsorgan des Schweiz. Ignatianischen Männerbundes ausgestaltet worden. A. M.

Personalnachrichten. H.H. Lussi, bischöflicher Kommissar und Pfarrer von Sarnen, wurde zum nichtresidierenden Domherrn der Kathedrale Chur ernannt. Ergebenste Glückwünsche!

Bischofskonferenz in Einsiedeln.

Die diesjährige Konferenz der hochwürdigsten Schweizer Bischöfe wird in Einsiedeln am 2. und 3. Juli stattfinden. Alle Eingaben sind spätestens bis zum 25. Juni an den hochwürdigsten Dekan Mgr. Aurelius Bacciarini, in Lugano, zu richten.

Grosser Mythen.

Feldaltar. Geistlichen Herren, welche mit ihren Vereinen den grossen Mythen besteigen wollen, steht im Gasthause auf der Holzegg zur Erfüllung der Sonntagspflicht ein Feldaltar zur Verfügung, der auch auf den Mythen mitgenommen werden könnte. Frühzeitige Anmeldung beim Wirt auf der Holzegg: Hrn. Kantonsrat Wilhelm Messmer.

Tarif per. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN Fr 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt
INSERATEN-ANNAHME SPÄTESTENS DIENSTAG MORGEN

Geschmackvolle und zeitgemässe Entwürfe von
Paramenten
jeglicher Art sind zu beziehen durch die
Kunstgewerbeschule Luzern
Sachkundige Ausführung wird auf Wunsch vermittelt

Bitte! Welcher edle Wohltäter hilft bedürftigem Theologen seine Studien zu Ende führen? Nähere Auskunft wird von geistl. Seite erteilt. Angebote erbeten unt. Chiffre F. D. 738 an die Expedition des Blat es.

Tochter würde **Gratis-Organistendienst** versehen bei Vermittlung von guter Anstellung für Buchhaltung und allgem. Bureauarbeit. Zürich oder Innerschweiz bevorzugt. Offerten erbeten unter Chiffre E. H. 739 an die Expedition des Blattes.

Ferienheim, Hospiz „Maria-Licht" Truns
Graubünden
Idealer Erholungs-Aufenthalt, auch für Priester sehr geeignet, zu mässigen Preisen in herrlicher Gebirgswelt des Graubundner-Oberlandes, auf sonnigster Höhe 1000 m ü. M., nahe am rauschenden Wald, mitten im Wiesenland, in freier Gottesnatur, fern von allem Lärm und absolut staubfrei. Fliessendes Wasser in den Zimmern. Beste Verpflegung durch kath. Schwestern.
Nähere Auskunft durch **Institut St. Josef, Ilanz.**

Treue, zuverlässige
Haushälterin
gesetzten Alters, selbständig in Haus und Gartenarbeit, sucht Stelle zu hochwürdigem geistlichen Herrn. Beste Empfehlungen stehen zu Diensten. Adresse unter B. Sch. 737 erteilt die Expedition.

Organist und Chordirigent
Bek. Komponist und Kompositionstheoretiker, Lehrer für Kunstgesang, Orgel, Choral und Musiktheorie, in allen Teilen kirchenmusik. Praxis reichste Erfahrung (geistreicher Improvisator) 49 Jahre alt und verheiratet, **sucht existenzfähige Stelle** in schöner und gesunder Lage (Umgebung des Vierwaldstätter-Sees bevorzugt). **Erste Zeugnisse u. Presserezensionen.** Gefl. Angebote an die Expedition des Blattes unter E. G. 736.

LUZERNER KASSENFABRIK
L. MEYER-BURRI
VONMATTSTR. 20 - TELEPH. 21.874

TABERNAKEL
IN EIGENER SEHR BEWÄHRTER KONSTRUKTION FEUER- UND DIEBSICHER
KASSEN, KASSETTEN UND EINMAUERSCHRÄNKE
OPFERKASTEN
ALTES SPEZIALGESCHÄFT FÜR KASSEN & TABERNAKELBAU GEGR. 1901

Christophorus
wöchentlich erscheinendes, an Festtagen schön illustriertes
katholisches Pfarrblatt
Abonnementspreis Fr. 3.— pro Jahr. Interessenten erhalten das Blatt bis Ende Jahr gratis. Man verlange dasselbe beim Verlag: Buchdruckerei W. BLOCH, ARLESHEIM

Inserate haben sichersten Erfolg in der **„Kirchenzeitung"**

F. HAMM

Glockengießerei
STAAD b. Rorschach

Kirchen-Umbauten und Renovationen

besorgt
G. Küchler, Architekt
Zürich 6
Winterthurerstr. 83
Telephon 62.453
Vorprojekte u. Ratschläge kostenlos

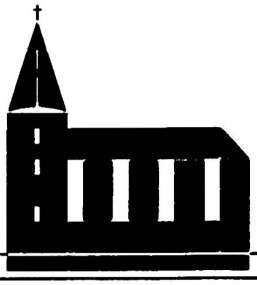

Holzegg-Mythen Berg-Gasthaus. Gut und billig. Feldaltar zur Verfügung. W. Meßmer

Neuerscheinung!

Jesuiten-Lexikon

Die Gesellschaft Jesu einst und jetzt

Herausgegeben von Ludwig Koch S.J.
Lexikon 8° 943 Seiten
Leinen Fr. 32.50, Halbleder Fr. 36.25

Jeder Teil des Ordens selbst, seiner Regel, seiner Einrichtungen wird dargelegt. Jede Stadt, jedes Land, wo immer Jesuiten tätig gewesen, ist hier aufgeführt. Jede Persönlichkeit von irgendwelcher Bedeutung, findet sich ebensogut hier, wie alle Jesuiten, die auf irgend einem wissenschaftlichen Gebiete hervorgetreten sind.

Erscheint Mitte Juni.

Bestellung erbeten an Buchhandlung
Räber & Cie., Luzern

Feuer- und diebessichere
Archivschränke
Archivtüren
Einmauerkassen • Stahlmöbel

Tabernakel

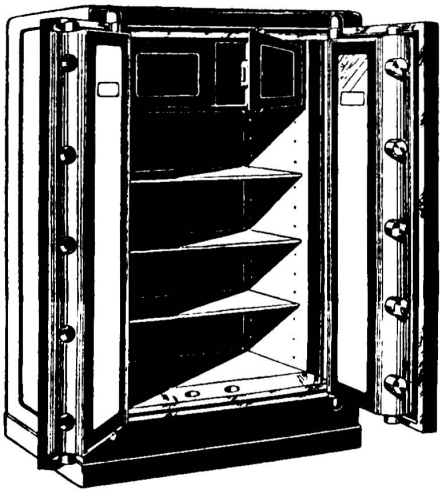

UNION-Kassenfabrik A.-G., Zürich
Gessnerallee 36

Turmuhren
aller Art in Erstklassiger Ausführung liefert kurzfristig die
TURMUHRENFABRIK J. G. BAER
SUMISWALD
Gegründet 1826 Telephon Nr. 38

FUCHS & CO. - ZUG
Telefon 40.041
Gegründet 1891
Meßweine

Entwicklung unserer Bilanzsumme:

1930 Fr. 128,016 675.—
1931 Fr. 144,444.551.—
1932 Fr. 151,687,945.—
1933 Fr. 160,030,500.—

Wir sind zur Zeit Abgeber von
4 % Obligationen
unserer Bank, 3—5 Jahre fest, von Fr. 500.— an.
Solide Titel werden an Zahlungsstatt genommen.

Schweizerische Genossenschaftsbank
St. Gallen, Zürich, Basel, Genf, Appenzell, Au, Brig, Fribourg, Martigny, Olten, Rorschach, Schwyz, Sierre, Widnau.
Garantiekapital und Reserven Fr. 22,000,000.—

Messwein
Sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen
Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten
Beeidigte Meßweinlieferanten

Gebetbücher
sind vorteilhaft zu beziehen durch
RÄBER & CIE. LUZERN